



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 120/16**  
Luxemburg, den 10. November 2016

Urteil in der Rechtssache C-504/14  
Kommission / Griechenland

## **Der Gerichtshof stellt fest, dass Griechenland gegen seine Verpflichtung zum Schutz der Meeresschildkröten *Caretta caretta* in der Bucht von Kyparissia verstoßen hat**

Die Schildkröte *Caretta caretta* (auch Unechte Karettschildkröte genannt) ist eine Meeresschildkröte, die durchschnittlich 90 cm lang und 135 kg schwer wird und u. a. im Mittelmeer vorkommt. Diese Schildkröte weist die Besonderheit auf, dass sie nur alle 2 bis 3 Jahre in der Zeit von Mai bis August Eier ablegt. Hierzu kommt sie in der Nacht an Land und macht sich zur trockensten Stelle des Strandes auf, wo sie eine Kuhle von 40 bis 60 cm gräbt und dort im Durchschnitt 120 Eier ablegt. Zwei Monate später schlüpfen die kleinen Schildkröten, kommen aus dem Sand hervor und laufen zum Meer. Dabei sind sie in großer Gefahr und viele von ihnen sterben.

Eine Richtlinie der Union<sup>1</sup> verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der wildlebenden Tiere beizutragen. In diesem Rahmen müssen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen treffen, die für die Einrichtung eines strengen Schutzsystems für bestimmte Tierarten notwendig sind. Die Meeresschildkröte *Caretta caretta* wird durch diese Richtlinie als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse anerkannt, die einen strengen Schutz benötigt und deren Erhaltung die Einrichtung besonderer Schutzgebiete erfordert. Im Jahr 2006 hat die Kommission u. a. die Dünen von Kyparissia (Thines Kyparissias [Neochori-Kyparissia]) in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen, und zwar insbesondere, weil in diesem Gebiet Schildkröten der Art *Caretta caretta* vorkommen.

Im Jahr 2011 warf die Kommission Griechenland vor, gegen seine Verpflichtung zum Schutz der Schildkröten *Caretta caretta* in der Bucht von Kyparissia verstoßen zu haben. Da sie die Antworten Griechenlands nicht zufriedenstellten, beschloss die Kommission, gegen dieses Land eine Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof zu erheben. Die Kommission erhebt nicht zum ersten Mal eine solche Klage im Zusammenhang mit dem Schutz der Schildkröten *Caretta caretta*. So hat der Gerichtshof bereits in den Jahren 2002<sup>2</sup> und 2014<sup>3</sup> entsprechende Vertragsverletzungen Griechenlands festgestellt. Anders als in den Rechtssachen aus den Jahren 2002 und 2014, die eine der Ionischen Inseln (Zakynthos) betrafen, geht es in der vorliegenden Rechtssache geografisch um die Bucht von Kyparissia, die sich in Messenien in der Region des Peloponnes befindet.

In seinem heutigen Urteil gibt der Gerichtshof der Klage der Kommission zum Großteil statt und stellt fest, dass Griechenland gegen seine Verpflichtung, die Schildkröten *Caretta caretta* in der Bucht von Kyparissia zu schützen, verstoßen hat. Insbesondere ist der Gerichtshof der

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7) in der durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. 2006, L 363, S. 368) geänderten Fassung.

<sup>2</sup> Urteil vom 30. Januar 2002, *Kommission/Griechenland* (C-103/00, siehe auch Pressemitteilung Nr. 8/02: „Griechenland hat kein wirksames System zum Schutz der Meeresschildkröte *Caretta caretta* auf der Insel Zakynthos eingerichtet“).

<sup>3</sup> Urteil vom 17. Juli 2014, *Kommission/Griechenland* (C-600/12, siehe auch Pressemitteilung Nr. 104/14: „Griechenland hat dadurch gegen das Umweltrecht der Union verstoßen, dass es die unkontrollierte Betreibung einer Mülldeponie im nationalen Meeresspark von Zakynthos (Zante) nicht untersagt hat“).

Auffassung, dass eine Reihe von Infrastrukturen (wie u. a. Immobilienprojekte und die Errichtung von Wohneinheiten) sowie deren spätere Nutzung geeignet sind, die im Gebiet von Kyparissia gelegenen Lebensräume erheblich zu beeinträchtigen. Ebenso können die Errichtung und Nutzung dieser Infrastrukturen, insbesondere durch den Lärm, das Licht und die Anwesenheit von Menschen, die sie mit sich bringen, ebenso wie das wilde Campen und der Betrieb von Bars die Meeresschildkröte *Caretta caretta* bei ihrer Fortpflanzung erheblich stören. Im Übrigen verursachen das unreglementierte Parken von Automobilen sowie die Beschichtung bestimmter Wege mit Bitumen Beeinträchtigungen der Dünenlebensräume der Schildkröte, indem sie den Lärm und die Beleuchtung verstärken und die Schildkröten bei der Eiablage und beim Schlüpfen der Jungtiere stören. Zudem stellt der Gerichtshof fest, dass auch das Licht der Restaurants, Hotels und Geschäfte in der Nähe des Gebiets von Kyparissia zu einer Störung der Schildkröten führt.

Darüber hinaus führt der Gerichtshof aus, dass die Feststellung dieser Vertragsverletzungen die Vermutung zulässt, dass bei dem von der Kommission geführten Vorverfahren kein vollständiger und kohärenter gesetzlicher Rahmen vorbeugender Natur für das Gebiet von Kyparissia vorhanden war. Diese Vermutung der Unvollständigkeit des nationalen gesetzlichen Rahmens wird dadurch bestätigt, dass Griechenland nach dem Verfahren vor der Kommission bestimmte Rechtsakte erlassen hat. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass die Verursacher der Störungen im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten zumindest in Kauf genommen haben, dass die Meeresschildkröten *Caretta caretta* während der Fortpflanzungszeit gestört werden, so dass eine durch das Unionsrecht verbotene absichtliche Störung vorgelegen hat.

---

**HINWEIS:** Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*